

Rheinfelden
Baden



**Richtlinie der Stadt
Rheinfelden (Baden) für die
Geldanlage
- Geldanlagerichtlinie -
vom 11.03.2021**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Geldanlagen der Stadt Rheinfelden (Baden) einschließlich der Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt Rheinfelden (Baden).
- (2) Gesetzliche Vorschriften werden durch die Geldanlagerichtlinie nicht berührt, sondern lediglich ergänzt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Hauptsatzungen der Stadt Rheinfelden, Verordnungen, Hinweise und Erlasse zu beachten.
- (2) Gemäß § 91 Abs. 2 GemO und § 22 Abs. 1 GemHVO sind liquide Mittel, solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Gemäß § 89 Abs. 1 GemO und §§ 16 und 18 GemKVO hat die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 3 Geldanlagegrundsätze

- (1) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind Geldanlagen sicher und Ertrag bringend anzulegen, wonach folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge gelten:
 - a. Sicherung des Kapitalstocks
 - b. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - c. Angemessenheit des Ertrags
- (2) Ausnahmen von diesen Grundsätzen können insbesondere im Umfeld eines negativen Zinsniveaus nicht ausgeschlossen werden, da die Stadt Rheinfelden (Baden) auf das Marktumfeld keinen Einfluss hat. Neben Geldanlagen im Rahmen der vorrangigen Liquiditätssicherung können für andere Zwecke wie Sonderrücklagen oder Einzahlungen, die zur Finanzierung von bestimmten Auszahlungen dienen, längerfristige Geldanlagen erfolgen.
- (3) Alle Anlagen müssen in Euro notiert sein. Devisen- und Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 4 Anlageformen

- (1) Folgende Anlageformen sind grundsätzlich zulässig:
 - a. Tagesgeld-, Termingeld- und Festgeldanlagen,
 - b. andere Anlageformen sind zulässig, wenn die Anlagegrundsätze Sicherheit vor Ertrag und ggfs. weitere gesetzliche Regelungen diese zulassen.
 - c. Anlagen in Anteilen an Investmentfonds. Dabei dürfen Investmentfonds, gem. § 22 Abs. 3 GemHVO:

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
- (2) Falls ein Rating für die Anlageform vorgesehen ist, muss das Rating mindestens A- (Bonitätseinstufung: Gut) betragen.
- (3) Anlagen in derivative Finanzinstrumente werden in Rheinfeld (Baden) nicht getätigt.

§ 5 Bieterkreis und zulässige Anlageinstitute

- (1) Nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen ab 01.10.2017 haben die Auswahl der Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsgesellschaften etc. und die Einbeziehung von deren Ratings bzw. die Institutssicherung einen höheren Stellenwert erhalten.
- (2) Zulässige Anbieter für die Geldanlage sind grundsätzlich:
- a. Sparkassen,
 - b. Genossenschaftliche Kreditinstitute,
 - c. Landesbanken,
 - d. sonstige Kreditinstitute, soweit keine Institutssicherung besteht, mit einem Rating von mindestens A3 (Moody's) bzw. A- (S&P, Fitch) oder vergleichbare Ratings,

Definition A3 (Moody's) bzw. A- (S&P, Fitch):

Die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.

- (3) Nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zulässig sein sollen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze alternative Angebote von z. B. Versicherungen, Versorgungskassen, Bausparkassen, u.a.
- (4) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität sind bei mittel- bis langfristigen Geldanlagen mindestens drei Angebote von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern einzuholen. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.
- (5) Die Angebotsauswertung ist hinreichend zu dokumentieren, sie muss mindestens folgenden Inhalt haben:
- a. Beschreibung der vorgesehenen Geldanlage,
 - b. Risikobewertung der vorgesehenen Geldanlage,
 - c. Zeitpunkt Angebotsanfrage und -abgabe,
 - d. zur Angebotsabgabe aufgeforderte Institute,
 - e. alle Angebote mit Angabe Bieter (Name, Institut, Ort) und
 - f. Feststellung des günstigsten Angebots mit Begründung und Zuschlagserteilung.

§ 6 Entscheidungskompetenzen / Zuständigkeiten

- (1) Es erfolgt die Unterscheidung in folgende Arten der Geldanlage:
 - a. Anlagen mit einer Laufzeit bis zu 1 Jahr (kurzfristige Geldanlagen),
 - b. Anlagen mit einer Laufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre (mittelfristige Geldanlagen),
 - c. Anlagen mit einer Laufzeit ab 5 Jahren (langfristige Geldanlagen).
- (2) Die Entscheidung über Geldanlagen trifft der Oberbürgermeister gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung. Er kann diese Entscheidung auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen.
- (3) Das Anlagemanagement erfolgt bei der Stadtkämmerei. Der Kassenverwalter erstellt in enger Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in der Dienstanweisung Kasse. Der Abschluss von Vereinbarungen über Geldanlagen ist von der Stadtkasse vorzunehmen.

§ 7 Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Die Entwicklung der Geldanlagen, der Zinsmärkte sowie die Ratings der Vertragspartner bei Geldanlagen sind zu beobachten, damit frühzeitig geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können, soweit dies erforderlich und möglich ist.
- (2) Der Gemeinderat ist regelmäßig über die Geldanlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. c zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geldanlagerichtlinie wurde vom Gemeinderat am 11.03.2021 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 11.03.2021

Klaus Eberhardt

Oberbürgermeister